

KHZG – Achtung aufgepasst!

Sie erhalten momentan bestimmt von verschiedenen Stellen Angebote, zügig ihren Digitalen Reifegrad zu bestimmen, um dann zur Antragsstellung für ein Förderprojekt vorbereitet zu sein. Auch wird suggeriert, dass man als einer der ersten Antragsteller auch die größere Chance hätte, bei der Fördermittelvergabe bevorzugt behandelt zu werden.

Dies klingt verlockend und stößt vor allem bei interessierten Vorständen und Geschäftsführern auf offene Ohren. Ist dies wirklich so verlockend?

Nachfolgend einige Fakten aus dem Gesetz incl. den genannten Fristen, sofern die schon bekannt sind und auch eingehalten werden können:

Die Vergabe an Fördermitteln nach dem KHZG hat nach dem Wortlaut des Gesetzes keine direkte Kopplung mit dem Grad der Digitalisierung! Die Feststellungen des Digitalisierungsgrades zum 30.6.2021 und zum 30.6.2023 soll vor allem die Erfolgswirksamkeit der Fördermaßnahme zeigen. Zum Termin 30.6.2021 kann man davon ausgehen, dass noch kein gefördertes Projekt umgesetzt und im Regelbetrieb ist. Ob nun 2023 alle geförderten Projekte schon im Wirkbetrieb sein werden, halten wir für zumindest fraglich.

Zur Ermittlung des Digitalisierungsgrades beachte man hier als erstes den § 14b:

Bis zum **28.2.2021 soll eine Forschungseinrichtung beauftragt werden, die mit dem Krankenhauszukunftsfonds erzielten Verbesserungen begleitend auszuwerten. Zu diesem Zweck sollen zwei Stichtagserhebungen am 30.6.2021 und am 30.06.2023 erfolgen.** Die Forschungseinrichtung soll dies unter Berücksichtigung von anerkannten Reifegradmodellen erarbeiten. Damit wird diese Einrichtung auch entscheiden, welche Reifegradmodelle tatsächlich zur Anwendung kommen.

Zur Antragstellung:

- Das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) soll bis **30. November 2020 Förderrichtlinien** erlassen, in denen die Voraussetzungen für eine Förderung der einzelnen digitalen Dienste konkretisiert werden
- **Anschließend soll das BAS in Zusammenarbeit mit den Ländern die Förderanträge für die Krankenhäuser bereitstellen (kein Termin benannt!).** Derzeit ist noch unklar ob in jedem Bundesland die Förderanträge unterschiedlich aufgebaut sein werden, bzw. ob die Länder weitere Antragsdaten einfordern
- Welche Themengebiete, also Projektziele, gefördert werden kann man unter § 19 Förderungsfähige Vorhaben nachlesen
- Welche Kosten in diesen Projekten gefördert werden kann man unter § 20 Förderungsfähige Kosten nachlesen

Resümee:

Wir empfehlen, sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht auf eine Methode für die Ermittlung des Digitalisierungsgrades festzulegen!

Planen Sie stattdessen besser mit Ihrer Klinikleitung konkret das/die Projekt(e), für die Sie einen Antrag stellen wollen (vor allem die Kosten, präventiv schon für die Kategorien ausgewiesen, die im Gesetz als förderwürdig angesehen werden).